

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 10/2013
Der STADTVERWALTUNG FLÖHA

Widerspruchsmöglichkeiten bei der Weitergabe von Meldedaten

Entsprechend dem Sächsischen Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung vom 04.07.2006 ist es nach § 33 Abs. 1 SächsMG der Meldebehörde gestattet, Gruppenauskünfte vor Wahlen wie folgt zu erteilen:

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Gruppenauskunft aus dem Melderegister über die in § 32 Abs. 1 Satz 1 SächsMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Der Tag der Geburt darf dabei nicht mitgeteilt werden. Mitgeteilt werden dürfen: Name, Vorname unter Kennzeichnung des Rufnamens, akadem. Grad und Wohnanschrift von Wahlberechtigten.

Eine Übermittlung erfolgt nicht, wenn der Betroffene für eine Justizanstalt, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne des § 20 Abs. 1 SächsMG gemeldet ist, eine Auskunftssperre nach § 34 SächsMG besteht oder der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat bzw. widerspricht.

Alle wahlberechtigten Bürger können der Übermittlung ihrer Daten widersprechen.

Bereits früher eingelegte Widersprüche vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der

Stadtverwaltung Flöha
Einwohnermeldestelle
Augustusburger Straße 90
09557 Flöha

Flöha, 29.08.2013 bzw. 21.11.2013

Schlosser
Oberbürgermeister